Bundesrat Drucksache **114/96**

08.02.96

Fz - R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV)

A. Zielsetzungen

Mit dem Dritten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21. Juli 1994 (BGBl. I. S. 1630) sind u.a. die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) betreffend die Beaufsichtigung von Lebensversicherungsunternehmen innerhalb der Europäischen Union koordiniert und zugleich liberalisiert worden. Dies bedeutet, daß die fachlichen Geschäftsunterlagen, so z.B. die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen in der Lebensversicherung vor ihrer Verwendung nicht mehr einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sondern nur einer nachträglichen Mißstandsaufsicht unterliegen.

Aus Verbraucherschutzgründen, insbesondere im Interesse der Versicherungsnehmer an einer dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen, bedarf es jedoch gewisser allgemeiner Regeln, die die Versicherungsunternehmen einhalten müssen. So ist die zutreffende Bemessung der Deckungsrückstellung für den Schutz der Versicherungsnehmer deshalb von besonderer Bedeutung, weil die die Deckungsrückstellung bedeckenden Aktivwerte (Deckungsstock) die Ansprüche der Versicherungsnehmer erfüllen müssen. Daher ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, gewisse Grenzen bei der Kalkulation von Deckungsrückstellungen vorzugeben, die von den Versicherungsunternehmen nicht überschritten werden dürfen und deren Einhaltung von Sachverständigen (Aktuar) der Aufsichtsbehörde zu bestätigen ist.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Durch die Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV) werden die für die Berechnung der Deckungsrückstellung in der

- Lebensversicherung,
- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr,
- Unfallversicherung mit Rentenleistungen

maßgebenden Rechnungsgrundlagen, das sind

- Höchstzinssatz,
- Höchstzillmersatz,
- sonstige versicherungsmathematische Grundlagen

definiert, die von den Versicherungsunternehmen einzuhalten sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **114/96**

08.02.96

Fz - R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (412) - 560 00 - Ve 51/96

Bonn, den 8. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

> Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen

(Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV)

Vom .....

Auf Grund der durch Artikel 1 Nr. 27 und 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) geänderten § 65 Abs. 1 und § 79 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Sterbekassen und der Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156 a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht getroffen wurde,
2. Unfallversicherungsunternehmen, die Versicherungen mit Rückgewähr der Prämien betreiben, und
3. Versicherungsunternehmen, die Rentenleistungen in der Unfallversicherung erbringen.

(2) Diese Verordnung gilt für Verträge, denen keine aufsichtsbehördlich genehmigten Tarife zugrunde liegen.

§ 2

Höchstzinssatz

(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf deutsche Währung lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf vier vom Hundert festgesetzt.

(2) Der von einem Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Pensionskassen können für Verträge, denen dieselben allgemeinen Versicherungsbedingungen und Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen, einen in Abweichung von Absatz 2 Satz 1 nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages geltenden einheitlichen Rechnungszins verwenden, der den jeweils gültigen Höchstzinssatz nicht überschreitet. Eine dadurch erforderliche Herabsetzung des Rechnungszinses kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stufenweise erfolgen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Für Versicherungsverträge gegen Einmalprämie mit einer Laufzeit bis zu acht Jahren, die auf deutsche Währung lauten, darf der maßgebliche Rechnungszins höchstens 85 vom Hundert des letzten Monatswertes der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer der Versicherungsdauer entsprechenden Restlaufzeit betragen. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Prämienzahlung.

(2) Für Rentenversicherungsverträge ohne Rückkaufswert, die auf deutsche Währung lauten, gilt ab Beginn des Rentenbezugs für die diesem Zeitpunkt folgenden acht Jahre und für den Teil der Deckungsrückstellung, der auf die laufende Rentenzahlung entfällt, Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Höchstsatz für den Rechnungszins 85 vom Hundert des arithmetischen Mittels der letzten Monatswerte der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis zu acht Jahren beträgt. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns.

§ 4

Höchstzillmersätze und versicherungsmathematische Berechnungsmethode

(1) Im Wege der Zillmerung werden die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlußkosten einzelvertraglich bis zur Höhe des Zillmersatzes ab Versicherungsbeginn aus den höchstmöglichen Prämienteilen gedeckt, die nach den verwendeten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt wird, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind. Der Zillmersatz darf 40 vom Tausend der Summe aller Prämien nicht überschreiten.

(2) Die höchstmöglichen Prämienteile im Sinne von Absatz 1 werden in dem Umfang, in dem sie die geleisteten, einmaligen Abschlußkosten in Höhe des Zillmersatzes noch nicht gedeckt haben und folglich der Höhe nach mit den nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen höchstens zu aktivierenden Forderungen gegenüber den Versicherungsnehmern übereinstimmen, von dem bei der Berechnung der einzelvertraglichen Deckungsrückstellung anzusetzenden Barwert der künftigen Prämien abgezogen.

(3) Bei Lebensversicherungsverträgen, die nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), abgeschlossen sind, gelten als höchstmögliche Prämienteile gemäß Absatz 1 diejenigen, die nicht zur Bildung der gesetzlich geforderten Deckungsrückstellung benötigt werden und die nach den

verwendeten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt wird, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 können in Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Tarif die vor dem 29. Juli 1994 für vergleichbare Tarife aufsichtsbehördlich genehmigten Zillmersätze verwendet werden, sofern der Rechnungszins nicht mehr als 3,5 vom Hundert beträgt. Bei einem diesen Zinssatz übersteigenden Rechnungszins von (3,5 + 0,1 t) vom Hundert ist höchstens von einem Zillmersatz von (35-0,4 t) vom Tausend der Versicherungssumme oder (35-0,4 t) vom Hundert des Jahresbetrags der Rente auszugehen. Bei Risikoversicherungen kann der summen- oder rentenabhängige Zillmersatz in Abhängigkeit vom Rechnungszins in gleicher Weise ermittelt werden wie bei den aufsichtsbehördlich genehmigten vergleichbaren Tarifen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für die bis zum 31. Dezember 1997 abgeschlossenen Versicherungsverträge.

§ 5

Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen

(1) Bei der nach versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmenden Ableitung von Rechnungsgrundlagen sind sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes genügt nicht. Die Abschätzung künftiger Verhältnisse muß eine nachteilige Abweichung der relevanten Faktoren von den getroffenen, aus den Statistiken abgeleiteten Annahmen beinhalten. Dies gilt sowohl für die grundsätzlich auf ein einzelnes Risiko abzustellende Bewertung als auch sinngemäß für die Bewertung bei nicht individualisierbaren Risiken, für die keine ausreichenden Statistiken verfügbar sind. Die Beteiligung am Überschuß muß in angemessener Weise über die Laufzeit jedes Vertrages berücksichtigt werden.

(2) Im Fall von Verträgen mit Überschußbeteiligung kann die Bewertungsmethode zukünftige Überschußanteile aller Art explizit oder implizit in einer Weise berücksichtigen, die mit den anderen Annahmen über die zukünftige Entwicklung und mit der aktuellen Überschußverteilungsmethode vereinbar ist.

(3) Bei einer gemäß § 341 f Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zugrunde zu legen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Deckungsrückstellungen werden gemäß den handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze berechnet. Die Höhe der einzelnen Deckungsrückstellung ist für die Erfüllbarkeit der Verträge von entscheidender Bedeutung. Dabei spielt der verwendete Rechnungszins eine besondere Rolle.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung betreffen nur Versicherungsverträge, die auf deutsche Währung lauten. Nach § 65 Abs. 3 VAG muß vor der Festsetzung von Höchstzinssätzen für Verträge, die auf die Währung anderer Staaten der Europäischen Union und des EWR lauten, die Aufsichtsbehörde des betreffenden Staates gehört werden. Da dies aufgrund des zeitlich vorgegebenen Rahmens noch nicht möglich sein konnte, müssen ergänzende Regelungen hierzu einer späteren Verordnung überlassen bleiben.

Des weiteren werden in der Verordnung keine Festlegungen im Sinne von § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b VAG getroffen, da hierfür die Voraussetzungen der Dritten EG-Lebensversicherungsrichtlinie wegen des handelsrechtlichen Gebots, nach dem Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen sind, nicht vorliegen.

Die Rechnungslegungsvorschriften lassen die Möglichkeit zu, die Deckungsrückstellungen zu zillmern. In § 4 wird mittels der Zillmerschen Methode beschrieben, welche Höchstzillmersätze für jeden einzelnen Vertrag in Abhängigkeit von Vertragsbeginn und abgelaufener Dauer gelten. Durch die Festsetzung von Höchstzillmersätzen erfolgt eine Beschränkung der Abschlußkosten bzw. der Abschlußprovisionen, soweit diese bereits ab Vertragsbeginn von den einzelnen Deckungsrückstellungen abgezogen werden. Die jeweils maßgeblichen Höchstzillmersätze entsprechen insgesamt der Höhe nach den aktivierungsfähigen Forderungen auf geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlußaufwendungen.

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge gewährleisten zu können, muß der Verordnungsgeber darüber hinaus möglichst genaue Angaben über die Grundsätze für die Ableitung der sonstigen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen vorgeben. Die in § 5 der Verordnung beschriebenen Grundsätze zielen insbesondere auf die Einhaltung versicherungsmathematischer Grundsätze.

Wegen der großen Bedeutung des hier behandelten Sachverhalts und der Geltung für die bereits vor 1995 abgeschlossenen Verträge müssen die vorgesehenen Bestimmungen möglichst bald verabschiedet werden.

Durch die Verordnung wird keine unmittelbare Preiswirkung erzielt.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu § 1:

Der Geltungsbereich richtet sich nach der Ermächtigungsgrundlage von § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 VAG, sofern nicht für den Altbestand im Sinne von § 11 c VAG die genehmigten Geschäftspläne im vollen Umfang weiterhin Anwendung finden.

zu § 2:

Absatz 1:
„Versicherungsverträge mit Zinsgarantie" sind entsprechend der Konzeption von Artikel 17 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 79/267/EWG; ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1) in der Fassung des Artikels 18 der Dritten EG-Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 92/96/EWG; ABl. Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1) solche Verträge, bei denen eine Leistung der Höhe nach vertraglich garantiert wird. Denn bei solchen Verträgen liegt ein ausreichender Grund vor, bei der Berechnung der einzelnen Deckungsrückstellungen die künftigen Verpflichtungen und künftigen Prämien mittels geeigneter versicherungsmathematischer Verfahren prospektiv zu bewerten. Eine Ausnahme bilden hierbei die Fondsgebundenen Lebensversicherungen, soweit keine der Höhe nach garantierte Leistung vereinbart ist.

Kapitalisierungsgeschäfte (Anlage Teil A Nr. 23 des VAG) werden im Sinne dieser Verordnung wie „Versicherungsverträge mit Zinsgarantie" behandelt, sofern sie in den Anwendungsbereich des VAG fallen.

Grundlage für die Festsetzung des Höchstzinssatzes für Verträge, die auf deutsche Währung lauten, ist nach Maßgabe von Artikel 17 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 79/267/EWG; ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S. 1) in der Fassung des Artikels 18 der Dritten EG-Lebensversicherungsrichtlinie (Richtlinie 92/96/EWG; ABl. Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1) die Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik. Hierbei wurde der Höchstzinssatz in der Weise ermittelt, daß er 60 vom Hundert des über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechneten arithmetischen Mittels der Jahreswerte der vorstehend genannten Rendite nicht übersteigt[1]. Die Wahl des relativ langen Referenzzeitraumes gleicht die Schwankungen des Kapitalmarktes geeignet aus und berücksichtigt dabei die spezifische Kapitalanlagenstruktur der Unternehmen.

Im Vergleich zum bisher in Deutschland einheitlich verwendeten Höchstzinssatz in Höhe von 3,5 vom Hundert, der nur noch für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung gesetzlich geregelt ist, führt die Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens zu einer Erhöhung des bisherigen Höchstzinssatzes, wobei diese nach Maßgabe von Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe B b) der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie in der Fassung des Artikels 18 der Dritten EG-Lebensversicherungsrichtlinie auf 0,5 vom Hundert aus den genannten Gründen (vgl. Fußnote Nr. 1) begrenzt wurde. Zusammen mit der ebenfalls nach Maßgabe von Artikel 17 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie in der

[1] Zur Verdeutlichung seien hier die sich nach der genannten Berechnungsvorschrift ergebenden Werte in dem Zeitraum zwischen 1990 und 1995 in vom Hundert genannt (die in Klammern gesetzten Werte entsprechend dabei 60 vom Hundert der vorstehenden Werte): 7,53; 7,56; 7,38; 7,28; 7,12; 7,02 (4,518; 4,536; 4,428; 4,368; 4,270; 4,212). Der fallende Trend erfordert vor dem Hintergrund einer unter dem langjährigen Mittel liegenden aktuellen Umlaufrendite die Berücksichtigung einer zusätzlichen, moderaten Sicherheitsmarge. (Die Umlaufrendite entwickelte sich in den Jahren 1980 bis 1994 wie folgt (in vom Hundert): 8,5; 10,4; 9,0; 7,9; 7,8; 6,9; 5,9; 5,8; 6,1; 7,0; 8,8; 8,6; 8,0; 6,3; 6,7). Eine Sicherheitsmarge verhindert insbesondere die möglicherweise häufiger vorzunehmende Anpassung der Verordnung an die jeweils aktuellen Kapitalmarktbedingungen. Im übrigen liegt die derzeit gewählte Sicherheitsmarge im Rahmen einer sinnvollen Rundungsvorschrift.

Fassung des Artikels 18 der Dritten EG-Lebensversicherungsrichtlinie in § 5 Abs. 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelung sind für die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Versicherungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge getroffen worden (vgl. auch Absatz 2).

Absatz 2:
Der Abschlag in Höhe von 40 vom Hundert gemäß Absatz 1 bietet eine Sicherheit, die regelmäßig ausreicht, die bisherige Praxis beizubehalten, den Zinssatz für die Deckungsrückstellungsberechnung während der gesamten Laufzeit des Vertrages unverändert zu lassen. Damit wird außerdem verhindert, daß bei Änderung des Höchstzinssatzes die gesamten Deckungsrückstellungen Schwankungen ausgesetzt wären, die auf der Aktivseite wegen des strengen Niederstwertprinzips keine Entsprechung fänden und somit zu Liquiditätsengpässen führen könnten.

Absatz 3:
Die Sonderregelung soll es Pensionskassen entsprechend der bisherigen Praxis bei der Berechnung der Deckungsrückstellung ermöglichen, den verwendeten Rechnungszins während der Laufzeit eines Vertrages zu ändern, um einen einheitlichen Rechnungszins für alle diejenigen Verträge zu verwenden, denen dieselben allgemeinen Versicherungsbedingungen und Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen. Dies kann aus Gründen der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung erforderlich sein. Die Besicherung der Leistungsverpflichtungen wird dadurch nicht beeinträchtigt, da der einheitliche Rechnungszins den jeweils nach Absatz 1 gültigen Höchstzinssatz nicht überschreiten darf. Liquiditätsengpässe können durch die Möglichkeit, eine eventuelle Herabsetzung des Rechnungszinses stufenweise vorzunehmen, vermieden werden.

zu § 3:

Hier wird zum Teil von den gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VAG möglichen Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht.

Absatz 1:
Bei Einmalbeitragsversicherungen mit einer Laufzeit bis zu acht Jahren kann auf die aktuelle Umlaufrendite abgestellt werden (im Gegensatz zu dem langjährigen Durchschnittswert bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung), da bei Vertragsbeginn mit dem hierfür zur Verfügung stehenden Teil des Einmalbeitrages zu aktuellen Kapitalmarktbedingungen entsprechende Kapitalanlagen gezeichnet werden können.

Absatz 2:
Bei Rentenversicherungen ohne Rückkaufswert wird die Regelung für Einmalbeitragsversicherungen sinngemäß auf die ersten acht Jahre der Rentenlaufzeit übertragen. Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß liquiditätsmäßig die Deckungsmittel für den Rentenbarwert bei Rentenbeginn mit einer der Rentenzahlung entsprechenden Fristigkeit (wieder)angelegt werden können. Für spätere Rentenzahlungszeiten ist (maximal) mit 4 vom Hundert Rechnungszins zu reservieren.

zu § 4:

Absatz 1:
Zunächst wird die Zillmersche Methode, soweit sie Grundlage für diese Verordnung ist, beschrieben. Die dabei unterstellte Aktivierung im Rahmen der Zillmerung ist dann möglich, wenn entsprechende Forderungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bestehen.

Der Zillmersatz in Höhe von 40 vom Tausend der Prämiensumme ist auf der Grundlage von Vergleichsrechnungen bezogen auf die heutige durchschnittliche Bestandszusammensetzung ermittelt worden. Dabei wird eine zufriedenstellende Äquivalenz zu den bisherigen Zillmerbeträgen in Höhe von maximal 35 vom Tausend der Versicherungssumme bzw. 35 vom Hundert des Jahresbetrags der Rente erreicht.

Die Bemessungsgröße „Prämiensumme" verhindert, daß bei Steigerung des Rechnungszinssatzes bei der Prämienkalkulation das Niveau der für die Abschlußprovisionen üblichen Bemessungsgröße „Höchstzillmerbetrages" insgesamt eine Steigerung erfährt. Da die bisherige Bemessungsgröße „Versicherungssumme" nicht mehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, mußte hier insoweit eine Änderung vorgenommen werden.

Absatz 2:
Bei der Deckungsrückstellungsberechnung muß der Barwert der künftigen Prämien um den Barwert derjenigen Prämienteile, die noch zur Deckung der im Zillmersatz kalkulierten Abschlußkosten benötigt werden, verringert werden, da der zuletzt genannte Barwert als Aktivposten bilanziert werden kann. Für den Fall gleicher Rechnungsgrundlagen von Beitrag und Deckungsrückstellung bedeutet dies gerade, daß die Deckungsrückstellung solange den Wert 0 annimmt, bis sich ohne Abzug ein positiver Wert ergibt.

Die Regelungen verdeutlichen, daß der auf Grund einer Aktivierung der Forderung auf Ersatz der Abschlußkosten anzusetzende Betrag mit demjenigen Betrag übereinstimmt, der sich bei einem Ansatz des unverringerten Barwertes der künftigen Prämien als negativer Wert ergeben würde. Auch bei einer vertraglichen Vereinbarung höherer Sätze für die mit den Prämien zu verrechnenden Abschlußkosten darf nicht mehr gezillmert bzw. aktiviert werden, als nach dem Höchstzillmersatz möglich ist. Dabei gilt, daß der Höchstbetrag der Zillmerung dadurch nicht nur für den Beginn der Versicherung, sondern für jeden Zeitpunkt der Vertragslaufzeit vorgegeben ist.

Die Regelungen schreiben vor, daß der Aktivposten mit den höchstmöglichen Prämienanteilen zu tilgen ist. Diese Beschränkung auf das klassische Zillmerverfahren ergab sich zwangsläufig aus dem Wegfall der vorgeschriebenen Rückkaufswerte im Rahmen der Tarifgenehmigung. Erhöhte Deckungskapitalien, die aufgrund vertraglicher Garantien notwendig werden (z.B. wegen garantierter Rückkaufswerte oder garantierter Anlagebeträge in der Fondsgebundenen Lebensversicherung) führen nicht zu einer Verringerung des Tilgungsbetrages, d.h. finden keine Entsprechung auf der Aktivseite.

Absatz 3:
Lediglich bei der Vermögensbildungsversicherung bleiben die bisherigen Möglichkeiten zur Aktivierung bestehen, weil die erhöhten garantierten Rückkaufswerte gesetzlich vorgeschrieben sind. Daher ist für diese Versicherungsform eine Ausnahme vorgesehen.

Absatz 4:
Die Mehrzahl der deutschen Lebensversicherungsunternehmen verwenden auch nach dem 1. Januar 1995 Tarife im Verkauf, die bis auf die notwendigerweise redaktionell geänderten Versicherungsbedingungen mit den ehemals genehmigten Tarifen materiell übereinstimmen. Daher bietet Absatz 4 übergangsweise die Möglichkeit, zunächst bei einem summenbezogenen Zillmersatz und einem entsprechenden Provisionssystem zu bleiben. Diese Möglichkeit endet am 31. Dezember 1997. Die Übergangsregelung bezieht sich nicht auf die Regelungen zur Aktivierung, weil § 15 der RechVersV bereits für die nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Geschäftsjahre maßgeblich ist.

zu § 5:

Absätze 1 und 2:
Soweit es zur Durchführung der in der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie in der Fassung der Dritten EG-Lebensversicherungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen erforderlich ist, regeln die Absätze 1 und 2 näheres zu den versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung. Dies geschieht wegen der Komplexität des Sachverhalts mittels einer abstrakten Beschreibung der einzuhaltenden Normen. Damit fließen bei der Beurteilung der Güte der verwendeten Rechnungslagen die auch aus aufsichtsbehördlicher Sicht notwendigen versicherungsmathematischen Aspekte ein (vgl. auch § 11 a VAG).

Insbesondere stellen die Begriffe „bester Schätzwert" und „angemessene Sicherheitszuschläge" auf versicherungsmathematische Grundsätze und Methoden ab, die zu einheitlich anzuwendenden Mindeststandards führen sollen.

Wird festgestellt, daß in den bisher verwendeten Rechnungsgrundlagen gewisse Risiken nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, dann müssen diesen u.U. durch die Bildung zusätzlicher Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen werden. Ein solcher Sachverhalt liegt immer dann vor, wenn wegen unzureichenden statistischen Materials die Ableitung von individualisierten Rechnungsgrundlagen nicht möglich ist (Beispiel: zusätzliche Rückstellung für das AIDS-Risiko).

Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2, die auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe D und F der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie in der Fassung von Artikel 18 der Dritten EG-Lebensversicherungsrichtlinie zurückzuführen sind, zielen auf Änderungen der bisherigen Systematik der einzelvertraglichen Überschußbeteiligung. Die Bestimmungen berücksichtigen insbesondere, daß deutsche Unternehmen auf ausländischen Märkten mit abweichenden, dort üblichen, Gewinnsystemen tätig werden.

Absatz 3:
Die handelsrechtliche Bestimmung wurde in Anlehnung an die Berechnungsmethode der Höchstzinssätze gemäß den §§ 2 und 3 dieser Verordnung konkretisiert.

Bundesrat Drucksache **114/96** (Beschluß)

22.03.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV)

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946